

## Änderungsantrag an die 14. Kirchensynode

### Die 14. Kirchensynode möge beschließen:

Im Entwurf der Ordnung für eine Pastoralreferentin (Anlage zu Antrag 645) werden folgende Änderungen vorgenommen:

Im § 3 *Arbeitsfelder* wird (3) wie folgt geändert:

Der Absatz 2 „Der Verkündigungsdienst .... nicht gleichzusetzen ist.“ und der Absatz 3 „Die Verkündigung .... seinem Pfarrbezirk.“ werden gestrichen.

Der § 10 (1) *Kirchenvorstand ...* wird wie folgt geändert:

(1) „Die Pastoralreferentin wird Mitglied im Kirchenvorstand.“ (Diese Regelung entspricht der der derzeit gültigen Ordnung.)

Der § 16 *Amtskleidung* wird wie folgt geändert:

„Für die gottesdienstliche Gewandung der Pastoralreferentin gelten die Richtlinien der Kirche (siehe Kirchliche Ordnung Nr. 1154).“ (Diese Regelung entspricht der der derzeit gültigen Ordnung.)

### § 17 *Nebentätigkeit*

Hier müsste die Ordnung dem Arbeitsrecht angepasst werden.

Der § 18 *Lehr- und Dienstaufsicht ...* wird wie folgt geändert:

(1) Die Pastoralreferentin ist einem Gemeindepfarramt zugeordnet und arbeitet selbstständig in Absprache mit dem Gemeindepfarrer und dem Kirchenvorstand, auf Kirchenbezirksebene in Absprache mit dem Superintendenten. (Diese Regelung entspricht der der derzeit gültigen Ordnung.)

(2) Wie im Antrag 645.

(3) Wie im Antrag 645.

(4) Wird gestrichen (quasi 3-fache Wiederholung).

Rosemarie Lösel

Balhorn, 22.05.2019